

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 26. März 2014

Nr. 36/2014

---

Inhalt:

**Ordnung  
zur Regelung der Teilnahme  
an allen Lehrveranstaltungen  
der  
Fakultät II: Bildung Architektur - Künste  
und  
Fakultät III: Wirtschaftswissenschaften,  
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht  
der  
Universität Siegen**

Vom 24. März 2014

**Ordnung  
zur Regelung der Teilnahme  
an allen Lehrveranstaltungen  
der  
Fakultät II: Bildung • Architektur • Künste  
und  
Fakultät III: Wirtschaftswissenschaften,  
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht  
der  
Universität Siegen**

Vom 24. März 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S.723), haben die Fakultät II: Bildung • Architektur • Künste und die Fakultät III: Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1 Ziel und Geltungsbereich**

1. Ziel dieser Ordnung ist es, den Studierenden eine ordnungsgemäße Ausbildung innerhalb der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Dazu ist aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung der Studierenden zu jeder gewünschten Lehrveranstaltung erforderlich (Hochschulweite Belegpflicht).
2. Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Lehrveranstaltungen der Fakultäten II und III der Universität Siegen.
3. Die sich aus den einzelnen Prüfungsordnungen ergebenden Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an Modulen/Lehrveranstaltungen bleiben unberührt.

## **§ 2 Verteilungsverfahren**

1. Die Fakultäten, die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und die Universität treffen Maßnahmen, um den Studierenden einen Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.
2. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre (z.B. zur Qualitätssicherung) eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich, kann die Studiendekanin/ der Studiendekan die Teilnehmerzahl beschränken. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:
  - a. Die Festsetzung einer Teilnehmerhöchstzahl für eine Lehrveranstaltung wird bekannt gegeben.
  - b. Es ist sicher zu stellen, dass Studierende im ersten Fachsemester die für dieses Semester vorgesehenen Veranstaltungen besuchen können.
3. Sollte eine Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern notwendig sein, erfolgt diese in der Reihenfolge folgender Kriterien:
  - a. Härtefälle, insbesondere Krankheiten, chronische Erkrankungen oder Behinderungen, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sowie die Betreuung von minderjährigen Kindern. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Studiendekanin/ der Studiendekan,
  - b. Studierende des Fachsemesters, für das die Veranstaltung im Rahmen des jeweiligen Studienverlaufsplans empfohlen wird,
  - c. Studierende nach Fachsemestern in Abhängigkeit von der Regelstudienzeit und dem Studiengang, wobei Studierende vorab zu berücksichtigen sind, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch der Veranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, um ihr Studium innerhalb der 1,5-fachen Regelstudienzeit abschließen zu können (§ 59 Abs.2 Satz 2 HG),
  - d. Studierende, denen im vorhergehenden Studienjahr keine studiengangbezogen vergleichbare Lehrveranstaltung angeboten werden konnte,
  - e. im Übrigen entscheidet das Los.

## **§ 3 Schlussbestimmungen**

1. Diese Ordnung findet Anwendung unter den Bedingungen eines zentralen (ggf. elektronisch unterstützten) Beleg- und Verteilungsverfahrens.
2. Das Verteilungsverfahren wird im Campus-Management-System durch die Fakultäten bekannt gegeben.
3. Die Teilnehmer werden unverzüglich im Campus-Management-System über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von einem Jahr; rechtzeitig vor Ablauf des Jahres werden die Kriterien des Verteilungsverfahrens überprüft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II vom 09. Oktober 2013 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III vom 13. November 2013.

Siegen, den 24. März 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)